

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 5/2020 MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU 02. Dezember 2020

Herausgeber:
Präsidentin der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/profil/publikationen/

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>17. Juli 2020</i>	<i>Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	<i>3</i>
<i>06. November 2020</i>	<i>Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar</i>	<i>22</i>
<i>06. November 2020</i>	<i>Zwölfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar</i>	<i>25</i>
<i>06. November 2020</i>	<i>Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz</i>	<i>28</i>
<i>01. Dezember 2020</i>	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>41</i>
<i>01. Dezember 2020</i>	<i>Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>42</i>

**Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz-Landau,
Campus Landau
Vom 17. Juli 2020**

Aufgrund des § 108 Abs. 3 Nr. 1 und § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, am 25.11.2019 die folgende Änderungsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz Landau mit Schreiben vom 17.07.2020 genehmigt.

I. Allgemeines

**§ 1
Rechtstellung**

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst alle am Campus Landau eingeschriebenen ordentlichen Studierenden sowie die Doktorand*innen (vgl. HochSchG §108 Abs. 1 und 2).
- (2) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen. (vgl. HochSchG §108 Abs. 5).
- (3) Die Studierendenschaft handelt durch ihre gesetzmäßigen und durch diese Satzung festgelegten Organe. Diese regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Sie vertreten die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse.

**§ 2
Rechte und Pflichten der Studierendenschaft**

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht
1. in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden.
 2. bei den Organen der Studierendenschaft Auskünfte zu erlangen.
 3. in der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, Beiträge an die Studierendenschaft zu zahlen (vgl. HochSchG §110 Abs. 1). Näheres wird durch die Beitragsordnung der Studierendenschaft im Einklang mit dem HochSchG §110 geregelt.

§ 3

Organe der Studierendenschaft

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind nach HochSchG §109 Abs. 1:

- das Studierendenparlament
- der Allgemeiner Studierendenausschuss

(2) Weitere Organe der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau sind:

- die Studierenden in der Urabstimmung
- die Vollversammlung der Studierendenschaft
- die Fachschaftsvertretungen
- der Fachschaftsrat

(3) Mehrere Studierendenschaften an einer Hochschule können Studierendenschaftsausschüsse bilden; diese haben die Aufgabe, die Arbeit der Studierendenschaften aufeinander abzustimmen. (vgl. HochSchG §109 Abs. 2)

§ 4

Aufgaben der Organe der Studierendenschaft

(1) Den Organen der Studierendenschaft obliegen folgende Aufgaben (vgl. HochSchG §108 Abs. 4):

1. Die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
2. Die kulturellen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
3. Die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten,
4. An der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (vgl. HochSchG § 2), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
5. Auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
6. Die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung aller Menschen zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen hinzuwirken.,
7. Unbeschadet der Verpflichtung der Hochschule das kulturelle und musische Angebot sowie den Studierendensport zu fördern (vgl. HochSchG § 2 Abs. 4 Satz 3),
8. Die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

§ 5

Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung

(1) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist grundsätzlich ehrenamtlich.

(2) Die Vertretung der Studierendenschaft ist verpflichtet, die von ihr übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen.

(3) Die Verantwortlichkeit der Studierendenvertretung bei amtlichen Tätigkeiten ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Die Studierendenschaft gewährt ihrer Vertretung bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz zu finanzieren.

§ 6

Repräsentation in der Öffentlichkeit

(1) Die Studierendenschaft hat das Recht, in der Öffentlichkeit Stellung zu beziehen (vgl. HochSchG §108 Abs. 4).

(2) Dem Präsidium des Studierendenparlaments und dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses obliegt die Repräsentation der Studierendenschaft in der Hochschule sowie der Öffentlichkeit.

II. Fachschaften

§ 7

Grundsätzliches

(1) Die Fachschaft besteht aus den Studierenden des jeweiligen Faches oder Studienganges.

(2) Jede*r Studierende hat in den betreffenden Fachschaften das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst.

(4) Die Fachschaften nehmen die Interessen aller ihrer Mitglieder wahr.

§ 8

Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschließende Organ einer Fachschaft. Auf ihr haben alle Mitglieder der Fachschaft Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung kontrolliert die Fachschaftsvertretung und hat das Recht, umfassende Informationen über die Arbeit der Fachschaftsvertretung zu verlangen.

(3) Eine Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 120 Stunden zuvor, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, einberufen werden. Wenn Sie nicht ordnungsmäßig einberufen wurde, ist sie nicht beschlussfähig. Näheres zur Beschlussfähigkeit wird durch die Fachschaftsordnung geregelt.

(4) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind für die Fachschaftsvertretung bindend.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Fachschaftsvertretung einberufen.

1. Diese muss mindestens einmal im Semester erfolgen.
2. Eine Fachschaftsvollversammlung kann auf Beschluss des Fachschaftsrates einberufen werden.
3. Durch einen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft in Form einer Unterschriftenliste, kann die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung eingefordert werden.
4. Sollte keine Fachschaftsvertretung existieren, beruft das für Fachschaften zuständige Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses die Fachschaftsvollversammlung, auf Antrag von mindestens drei Studierenden der Fachschaft, ein.

(6) Die Fachschaftsvertretung hat auf der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über die Finanzen und Tätigkeiten der Fachschaftsvertretung abzulegen.

§ 9

Fachschaftsvertretung

(1) Die Fachschaftsvertretung wird von der Fachschaftsvollversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt (vgl. HochSchG § 109 Abs. 3).

(2) Die Aufgabe der Fachschaftsvertretung ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten.

(3) Die Fachschaftsvertretung führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr Rechenschaft schuldig. Sie tagt hochschulöffentlich und entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.

(4) Die Fachschaftsvertretungen sind nicht zeichnungsberechtigt.

(5) Das Studierendenparlament kann die Arbeit der Fachschaftsvertretungen mit finanziellen Zuwendungen unterstützen. Alles weitere regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

(6) Der Vorsitz der Fachschaftsvertretung ist die Kontaktperson für die Organe der Studierendenschaft.

(7) Jede Fachschaftsvertretung soll mit mindestens einem Mitglied an Sitzungen des Fachschaftsrates teilnehmen.

§ 10

Fachschaftsordnung

(1) Jede Fachschaft muss sich in Rücksprache mit dem Satzungsausschuss des Studierendenparlaments eine Geschäftsordnung geben. Diese ordnet sich dieser Satzung unter. Sie wird auf der Fachschaftsvollversammlung verabschiedet.

(2) Änderungen von Fachschaftsordnungen sind dem Satzungsausschuss vorzulegen, welche dort auf Satzungskonformität überprüft werden.

(3) Die Fachschaftsordnung muss Bestimmungen enthalten über:

1. die Anzahl der Mitglieder,
2. die Ämter und Aufgaben der Fachschaftsvertretung,

3. die anzuwendenden Wahl- und Abstimmungsverfahren in der Fachschaftsvollversammlung und innerhalb Fachschaftsvertretung,
4. das Verfahren zur Änderung der Fachschaftsordnung.

§ 11 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist das koordinierende Organ auf studentischer Ebene zwischen den Fachschaftsvertretungen, den Fachbereichen und dem Allgemeinen Studierendenausschuss.

(2) Der Fachschaftsrat besteht aus den folgenden Mitgliedern:

1. einem Fachschaftsratvorsitz,
2. dem für Fachschaften zuständigen Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. den Fachschaftsvertretungen.

(3) Vorsitz des Fachschaftsrates:

1. Das zuständige Referat für Fachschaften des Allgemeinen Studierendenausschusses übernimmt die Tätigkeiten des Vorsitzes des Fachschaftsrates ab Beginn seiner Amtszeit.
2. Der Fachschaftsrat hat jederzeit die Möglichkeit durch eine absolute Mehrheit einen anderen Vorsitz zu wählen.

(4) Jede Fachschaftsvertretung hat im Fachschaftsrat eine Stimme.

(5) Der Fachschaftsrat gibt sich in Rücksprache mit dem Satzungsausschuss eine Geschäftsordnung. Diese ordnet sich dieser Satzung unter. Sie wird zum nächst möglichen Fachschaftsratssitzung verabschiedet.

III. Hochschulgruppen

§ 12 Grundsätzliches

(1) Eine Hochschulgruppe darf ihre Aufgabenbereiche betreffend nur eine Ergänzung zu den im Hochschulgesetz verankerten Organen der Studierendenschaft darstellen und keine Aufgaben der bestehenden studentischen Selbstverwaltung übernehmen.

(2) Eine Hochschulgruppe muss ein soziales, kulturelles oder gemeinnütziges Interesse im Sinne aller Studierenden der Studierendenschaft verfolgen.

(3) Die Hochschulgruppen bestehen jeweils aus mindestens drei ordentlich eingeschriebenen Studierenden.

(4) Eine Hochschulgruppe ist grundsätzlich für alle Mitglieder der Studierendenschaft offen.

(5) Eine Hochschulgruppe muss unter Angabe einer Kontaktadresse für die Studierendenschaft beim Studierendenparlament beantragt werden. Es obliegt dem Studierendenparlament unter Berücksichtigung des §12 Abs. 1 und Abs. 2 über die Registrierung der Hochschulgruppe zu entscheiden.

(6) Die Hochschulgruppen sind nicht zeichnungsberechtigt.

(7) Die Hochschulgruppen regeln ihre inneren Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Satzung selbst.

§ 13 Finanzen und Eigentum

(1) In der Regel werden keine Mitgliedsbeiträge für Organisationen aus dem Haushalt der Studierendenschaft finanziert.

(2) Hochschulgruppen dürfen keine Mitgliedsbeiträge erheben.

(3) Hochschulgruppen sind dazu verpflichtet ein Kassenbuch über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

(4) Rechenschaft gegenüber dem Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie dem Finanzausschuss ist in folgenden Fällen abzulegen:

1. auf Anfrage des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses, Finanzreferates des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlaments,
2. im Zuge der Beantragung finanzieller Mittel aus dem studentischen Haushalt muss das Kassenbuch rückwirkend bis zur zuletzt erfolgten Prüfung offengelegt werden.

(5) Anschaffungen der Hochschulgruppen sind Eigentum der Studierendenschaft. Hochschulgruppen sind daher dazu verpflichtet eine Inventurliste über Anschaffungen zu führen. Bei der Auflösung einer Hochschulgruppe, sind Finanzen, Kassenbuch und sämtliche Anschaffungen an das Studierendenparlament zu übergeben.

IV. Urabstimmung

§ 14 Grundsätzliches

In der Urabstimmung üben die Mitglieder der Studierendenschaft ihre oberste beschließende Funktion aus. Das Ergebnis der Urabstimmung ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind stimmberechtigt.

§ 15 Verfahren

(1) Eine Urabstimmung findet statt:

1. auf Beschluss der studentischen Vollversammlung,

2. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
3. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
4. auf schriftlichen Beschluss von mindestens 200 Mitgliedern der Studierendenschaft,
5. auf Beschluss des Fachschaftsrates.

(2) Der Urabstimmung geht eine Vollversammlung voraus, die der Unterrichtung der Studierendenschaft und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung dient.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt mit dem Präsidium des Studierendenparlaments die Urabstimmung durch.

(4) Das Ergebnis eines Beschlusses einer Urabstimmung ist mindestens für das Semester, in welchem die Urabstimmung stattgefunden hat, gültig. Erst im darauffolgenden Semester kann über das Thema in einer neuen Urabstimmung abgestimmt werden.

(5) Die Urabstimmung findet frühestens eine, spätestens fünf Vorlesungswochen nachdem das Studierendenparlament über den Beschluss in Kenntnis gesetzt wurde, an mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt. Der Termin für die Urabstimmung ist mindestens eine Woche vorher über möglichst viele hochschulöffentliche Verbreitungsmedien bekannt zu geben.

(6) Die Urabstimmung und die ihr vorausgehende Vollversammlung gemäß Absatz 2 darf nur während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Geht ein Beschluss in der letzten Woche der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit ein, so werden die in § 15 Abs. 5 bezeichneten Fristen vom angekündigten Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters an berechnet.

(7) Die Urabstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Studierenden der Universität-Koblenz-Landau, Campus Landau.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch eine*n gesetzliche*n Betreuer*in ausgeübt werden.

(8)

1. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die Wahlleitung bereitstellt. Die Stimmzettel müssen identisch in Größe, Farbe und Druck sein und dürfen keine anderen als die amtlichen Kennzeichen oder Beschriftungen aufweisen.
2. Ungültig sind Stimmzettel
 - a) die nicht amtlich bereitgestellt sind,
 - b) die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten.
3. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(9) Der Gegenstand der Urabstimmung ist beschlossen, wenn mindestens 10% der zum Zeitpunkt der Abstimmung immatrikulierten Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilnehmen und die relative Mehrheit erlangt wurden.

(10)

1. Die Wahlberechtigten haben die Möglichkeit von der Briefwahl Gebrauch zu machen.
2. Der Antrag auf Briefwahl ist spätestens 14 Tage vor dem ersten Wahltag an das Präsidium des Studierendenparlaments zu richten. In diesem Falle sind dem*der An-

tragsteller*in sieben Werktage vor dem ersten Wahltag ein Wahlschein, ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein freigemachter Wahlbriefumschlag zu übersenden oder persönlich zu übergeben. Wird der Wahlbrief vom Ausland übersandt, so hat ihn der*die Wahlberechtigte freizumachen. Der Wahlschein muss Name, Vorname, Anschrift und Fachbereich der*des Wahlberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass der*die Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

3. Der Verlust der Unterlagen ist dem Präsidium des Studierendenparlaments anzuzeigen. In diesem Falle kann nur von der Urnenwahl Gebrauch gemacht werden.
4. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken. Außerdem ist eine Liste der Personen anzulegen, denen die Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt worden sind. Wem solche Unterlagen ausgehändigt oder übersandt wurden, kann seine oder ihre Stimme nur im Wege der Briefwahl abgeben, es sei denn, er*sie wird vom Präsidium des Studierendenparlaments auf Grund der Anzeige nach Abs. 10.3 besonders zur Teilnahme an der Urnenwahl zugelassen.
5. Die Briefwahlunterlagen müssen vor Beendigung der Urabstimmung beim Präsidium des Studierendenparlaments eingegangen sein.

(11)

1. Die Urabstimmung ist von einer designierten schriftführenden Person zu protokollieren. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Urabstimmung,
 - b) die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der Stimmenthaltungen
 - c) die Zahl der für jede Option abgegebenen gültigen Stimmen,
 - d) das vom Präsidium des Studierendenparlaments festgestellte Ergebnis,
 - e) Einwendungen gegen den Wahlvorgang.
2. Die Niederschrift ist vom Präsidium des Studierendenparlaments und von der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen. Diese Unterlagen sind vom Allgemeinen Studierendenausschuss für zehn Jahre aufzubewahren.
3. Die Niederschrift kann von jedem*jeder Stimmberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
4. Innerhalb dieser Frist kann das Ergebnis der Urabstimmung schriftlich mit Begründung beim Präsidium des Studierendenparlaments angefochten werden. Das Ergebnis wird hinfällig und es muss ein neuer Antrag auf eine Urabstimmung gestellt werden.

§ 16 Gegenstand

(1) Die Urabstimmung beschließt über Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Amtsträger der Studierendenschaft können nicht in einer Urabstimmung gewählt oder abgewählt werden.

(3) Finanz- und Haushaltsangelegenheiten können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

(4) Beschlüsse des Studierendenparlaments können durch Urabstimmung aufgehoben werden (§ 14).

V. Vollversammlung

§17 Teilnahmerechte

Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben in der Vollversammlung Rede- und Stimmrecht.

§ 18 Einberufung

(1) Die Vollversammlung muss vom Präsidium des Studierendenparlaments einberufen werden,

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. auf Beschluss des Fachschafftrates,
4. auf Beschluss von mindestens 150 der Mitglieder der Studierendenschaft,
5. vor einer Urabstimmung gemäß § 15 Abs. 2,
6. mindestens einmal im Semester.

(2) Die Vollversammlung zu den Wahlen des Studierendenparlaments wird durch die Wahlleitung einberufen.

§ 19 Verfahren

(1) Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Präsidium des Studierendenparlaments. Die Leitung der Vollversammlung übt für die Dauer der Vollversammlung das Hausrecht aus. Bei Vollversammlungen zu den Wahlen des Studierendenparlaments obliegt die Leitung der Wahlleitung.

(2) Die Einberufung einer Vollversammlung nach § 18 erfolgt während der Vorlesungszeit spätestens eine Woche, nachdem das Studierendenparlament über den jeweiligen Beschluss in Kenntnis gesetzt wurde. Die Ankündigung des Termins erfolgt durch Aus-hänge an allen der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen in der Hochschule und über möglichst viele Verbreitungsmedien an der Hochschule mindestens 120 Stunden (5 Tage) vor der Vollversammlung.

(3) Die Tagesordnung für die Vollversammlung wird von dem*der Beschlussfasser*in festgelegt.

(4) Die regelmäßige Vollversammlung nach § 18 Abs. 6 beinhaltet einen Rechenschaftsbericht des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments.

(5) nach § 18 Abs. 5 einberufene Vollversammlung dient allein der Unterrichtung der Studierenden und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung (vgl. § 15 Abs. 2).

(6) Die Vollversammlung beschließt mit relativer Mehrheit der Anwesenden.

(7) Die Vollversammlung hat das Recht mit relativer Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Studierendenparlament muss sich innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen innerhalb einer beschlussfähigen Sitzung nach § 26 mit der unveränderten Beschlussvorlage beschäftigen. Abschließend muss es zu einer Abstimmung kommen. Wenn es innerhalb des Zeitraums nicht zu einer Beschäftigung sowie Abstimmung mit dem Antrag kommt, wird der Antrag zum Gegenstand einer Urabstimmung nach §15 Abs. 6.

VI. Studierendenparlament

§ 20 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

(2) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl, Bestätigung, Entlastung, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. die Wahl, Entlastung und Abwahl des Präsidiums des Studierendenparlamentes,
3. die Beschlussfassung über die Semesterbeiträge der Studierendenschaft,
4. die Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
5. Änderungen, Erlasse und Aufhebungen von Ordnungen sowie der Satzung der Studierendenschaft (vgl. § 39),
6. die Wahl der studentischen Vertretung für den Verwaltungsrat des Studierendenwerks Vorderpfalz, sofern die Satzung des Studierendenwerks oder das Hochschulgesetz keine andere Regelung vorsehen,
7. Wahl eines ständigen parlamentarischen Mitglieds in den Hauptausschuss.

(3) Das Studierendenparlament wählt sich ständige Ausschüsse, darunter

1. den Satzungsausschuss (zuständig für Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Finanzordnung),
2. den Finanzausschuss (vgl. § 2).

(4) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 21

Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus Abgeordneten, die in allgemeiner, direkter, freier, gleicher und geheimer Wahl im Wege der personalisierten Verhältniswahl gewählt wurden. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Studierendenschaft wählt für je 250 Studierende ein Parlamentsmitglied; mindestens jedoch 15. Die Gesamtzahl der Studierenden ist für die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Parlamentsmitglieder auf volle Hundert aufzurunden.

§ 22

Ausscheiden, Bestätigung

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus seinem Amt aus
1. am Ende seiner Amtsperiode,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 4. durch Übernahme exekutiver Funktionen im Allgemeinen Studierendenausschuss.
 5. durch dreimaliges Fehlen ohne Abmeldung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (vgl. GO §17)
- (2) Allen aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Studierendenparlaments muss vom amtierenden Präsidium des Studierendenparlaments auf Anfrage eine Bescheinigung über die Amtszeit aller betroffenen Legislaturen ausgestellt werden. Näheres regelt die GO des Studierendenparlaments (vgl. GO §26).
- (3) Nach Abschluss der letzten Sitzung einer Legislatur archiviert das Präsidium eine Anwesenheitsliste für die kommenden Präsidien. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (vgl. GO §18).
- (4) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus, so rückt ein anderes Mitglied nach.
- (5) Kann ein Platz nicht besetzt werden, so bleibt der Platz frei.

§ 23

Legislaturperiode & Auflösung

- (1) Die Legislaturperiode des Studierendenparlaments dauert 1 Jahr.
- (2) Die Wahlen zum Studierendenparlament soll gleichzeitig mit den Wahlen der Fachbereichsräte abgehalten werden (vgl. HochSchG §109 Abs. 3).
- (3) Das Präsidium sowie der Hauptausschuss des Studierendenparlaments nach §28 Abs. 4 führen die Aufgaben des Studierendenparlaments bis zur Amtsübernahme in dem neu gewählten Studierendenparlament kommissarisch weiter.
- (4) Wenn weniger als 8 Plätze besetzt sind, sind Neuwahlen erforderlich. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Das Studierendenparlament wird durch Beschluss von zwei Drittel seiner Mitglieder vorzeitig aufgelöst.

(6) Im Falle einer Auflösung des Studierendenparlaments sind innerhalb von vier Wochen Ersatzwahlen für die laufende Legislaturperiode durchzuführen. Wird das Studierendenparlament am Ende seiner Legislaturperiode aufgelöst, so finden keine Ersatzwahlen statt.

§ 24 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus gleichberechtigten Präsident*innen.
- (2) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung sowie bei Neuwahl des Präsidiums nach Vorstellung aus seiner Mitte einzeln und in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Präsidiums.
 1. Erreicht kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang der*die als gewählt, der*die die meisten Stimmen erhält.
- (3) Das Präsidium leitet die Sitzung des Studierendenparlaments und ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.
- (4) Das Präsidium übt auf den Sitzungen das Hausrecht aus.
- (5) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Studierendenparlaments.
- (6) In Streitfällen legt das Präsidium die Satzung und die Geschäftsordnung bis zur Prüfung durch den Satzungsausschuss verbindlich aus. Die jeweilige getroffene Auslegung muss zeitnah vom Satzungsausschuss geprüft und dem Studierendenparlament in Form einer Empfehlung rückgemeldet werden (vgl. §28 Abs. 3).
- (7) Das Studierendenparlament kann eine*n Beigeordnete*n wählen, welche*r dem Präsidium unterstellt ist. Der*die Beigeordnete handelt in Absprache/auf Weisung des Präsidiums hin. Das Amt der*des Beigeordneten muss per Email für alle Studierenden ausgeschrieben werden. Bewerbungsberechtigt sind alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden des Campus Landau. Der*die Beigeordnete wird in qualifizierter Mehrheit von über 50% der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Konnte keine*r nach dem 3. Wahlgang eine qualifizierte Mehrheit erlangen, so sind alle Bewerber*innen abgelehnt und die Stelle ist neu auszuschreiben.

§ 25 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments finden in der Regel nur in der Vorlesungszeit statt.
- (2) Das Präsidium lädt die Mitglieder des Studierendenparlaments schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Angabe von Ort und Termin der Sitzung ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 120 Stunden (5 Tage) liegen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen finden statt
 1. auf Beschluss von mindestens einem Drittel der Abgeordneten des Studierendenparlaments,
 2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,

3. auf Beschluss des Fachschaftsrates,
4. auf Beschluss des Präsidiums.

(4) Außerordentliche Sitzungen müssen spätestens 240 Stunden (10 Tage) nach ihrer Beantragung stattfinden. Beantragte Tagesordnungspunkte müssen behandelt werden. Eine Ergänzung um weitere Tagesordnungspunkte ist zulässig.

(5) Die Sitzungen sind hochschulöffentlich.

(6) Für die Arbeitsweise des Studierendenparlaments gelten folgende Grundregeln:

1. Alle Mitglieder der Studierendenschaft nach §1 Abs. 1 haben Rede-und Antragsrecht.
2. Das Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Studierendenparlaments.
3. Externe Personen können durch Beschluss des Studierendenparlaments eine Anwesenheits- und Redeberechtigung erhalten.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments. (vgl. GO §1 bis §9)

§ 26 Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Wird zu Beginn oder während der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so werden die übrigen Tagesordnungspunkte vertagt. Das Studierendenparlament ist auf der nächsten Sitzung in Bezug auf die vertagten Tagesordnungspunkte auf jeden Fall beschlussfähig, wenn diese Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Auf diese Tatsache ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 27 Beschlüsse

(1) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich:

1. Selbstauflösung des Parlaments,
2. Wahl und Abwahl des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. Abwahl des Präsidiums des Studierendenparlaments,
4. Erhebung von Beiträgen der Studierendenschaft,
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft, sowie von Änderungen zu dieser Satzung gemäß HochSchG § 108 Abs. 3.

§ 28 **Ausschüsse**

- (1) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Allgemeinen Studierendenausschuss einzusetzen. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist nach §3 Abs. 1 ein Organ der Studierendenschaft. Diesem obliegen besondere Tätigkeiten und Kompetenzen. Näheres wird in Abschnitt VI geregelt.
- (2) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Finanzausschuss als ständigen Ausschuss einzusetzen. Der Finanzausschuss kontrolliert das Finanzgebaren des Allgemeinen Studierendenausschusses und der anderen Organe der Studierendenschaft.
- (3) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Satzungsausschuss als ständigen Ausschuss einzusetzen. Dieser Ausschuss ist zuständig für die Auslegung und Er-/Überarbeitung der Satzung und aller Ordnungen (Wahlordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Finanzordnung) der Organe der Studierendenschaft.
- (4) Für die Dauer der vorlesungsfreien Zeit ist das Studierendenparlament verpflichtet den Hauptausschuss einzusetzen, dem es die Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion überträgt. Eine Übertragung der in § 20 bezeichneten Aufgaben ist nicht zulässig. Der Hauptausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments. Dieser kann auf Verlangen des Präsidiums oder Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses einberufen werden. Er ist nur mit Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig und kann Anträge mit 2/3 Mehrheit beschließen.
- (5) Das Studierendenparlament kann auf Antrag zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben beratende Ausschüsse einsetzen.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (vgl. GO §19 bis §25).

§ 29 **Mitglieder der Ausschüsse**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Studierendenparlament gewählt. Sie können durch Beschluss des Studierendenparlaments wieder abberufen werden.
- (2) Den Ausschüssen müssen mindestens zwei Mitglieder des Studierendenparlaments angehören.
- (3) Den Ausschüssen müssen die betreffenden Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses angehören.
- (4) Bei Bedarf können die Ausschüsse Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Die Ausschüsse tagen in hochschulöffentlichen Sitzungen. Bei Personalfragen oder auf Antrages eines Mitglieds des Ausschusses tagt dieser unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (6) Das Präsidium hat in allen Ausschüssen kraft Amtes beratende Stimme.

VII. Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 30 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das Exekutivorgan der Studierendenschaft.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss nimmt die Angelegenheiten der Studierendenschaft wahr. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben nach § 4.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur vom Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses gegeben werden. Soweit damit finanzielle Auswirkungen verbunden sind, ist die Zustimmung des Finanzreferats erforderlich.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat eine Informationspflicht insbesondere über den Haushaltsplan: Der genehmigte Haushaltsplan ist jedem Mitglied der Studierendenschaft (§1 Abs. 1) hochschulöffentlich unverzüglich zugänglich zu machen.
- (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat bei der Vollversammlung am Ende des Semesters einen Rechenschaftsbericht abzulegen und sich den Fragen der Studierendenschaft zu stellen. Die Rechenschaftsberichte sind dem Studierendenparlament 120 Stunden zuvor in schriftlicher Form vorzulegen. Die Referate legen ebenfalls Rechenschaft für ihre Mitarbeiter*innen ab.
- (7) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses gewährleistet, dass die Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses ordnungsgemäß geführt werden.
- (8) Zur Regelung seiner Arbeitsweise gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorsitz beruft die Sitzungen ein.

§ 31 Referate

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören mindestens an
 1. der Vorsitz,
 2. das Finanzreferat,
 3. weitere Referate, die sich um folgende Aufgaben kümmern:
 - a) soziale Angelegenheiten
 - b) Angelegenheiten, die Studium betreffen
 - c) Angelegenheiten, die Fachschaften betreffen
 - d) Angelegenheiten, die die Hochschulpolitik betreffen

(2) Die Größe und Struktur des Allgemeinen Studierendenausschusses wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss ausgearbeitet und vom Vorsitz dem Studierendenparlament vorgeschlagen.

(3) Der Vorsitz bestimmt ein*e Referent*in zur Stellvertretung.

(4) Für die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses verantwortlich.

(5) Die Referenten verwalten den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig. Sie können zur Unterstützung ihrer Tätigkeit freie Mitarbeiter*innen mit bestimmten Aufgaben betrauen. Mitarbeiter*innen sind eindeutig einem Referat zugeordnet.

§ 32

Bestätigung, Wahl und Abwahl

(1) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft (§1 Abs. 1).

(2) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses wird in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit vom Studierendenparlament auf seiner konstituierenden Sitzung gewählt. Kann im ersten Wahlgang keine Kandidatur diese auf sich vereinigen, so genügt im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit.

(3) Das Studierendenparlament bestätigt auf Vorschlag des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses die einzelnen Referate. Dazu hat es die Möglichkeit Fragen an die Vorgeschlagene Person zu stellen.

1. Lehnt das Studierendenparlament den Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses ab, muss dies mit einer Begründung einhergehen.

a) Im Falle einer Ablehnung der vorgeschlagenen Person durch das Studierendenparlament muss dieses auf Wunsch mindestens eines Mitglieds die Sitzung unterbrechen und einen nichtöffentlichen Teil einberufen. In diesem darf sich ausschließlich mit der Begründung beschäftigt werden, welche anschließend öffentlich verkündet wird.

b) Wenn es bei einer Ablehnung zu keiner öffentlichen Begründung des Studierendenparlamentes kommt, ist die Wahl nicht gültig und der Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses automatisch bestätigt.

c) Bei einer Ablehnung der vorgeschlagenen Person, darf diese Person einmalig für das Referat innerhalb der Legislatur erneut vorgeschlagen werden, um sich der Begründung des Studierendenparlamentes zu stellen.

(4) Es scheidet aus dem Studierendenparlament aus, wer eine Exekutivfunktion im Allgemeinen Studierendenausschuss übernimmt.

(5) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können nur einzeln mit Zweidrittelmehrheit des Studierendenparlamentes abberufen werden. Die Abwahl setzt voraus, dass sie fristgerecht als Tagesordnungspunkt in der vorläufigen Tagesordnung mit Versendung der Einladung bekannt gemacht wurde.

§ 33

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dauert eine Legislaturperiode.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet:

1. nach erfolgter Exmatrikulation,
2. durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitgeteilt werden muss,
3. im Falle des § 32 Abs. 5,
4. mit der Auflösung des Studierendenparlaments.

(3) Tritt ein*e Referent*in des Allgemeinen Studierendenausschusses zurück, scheidet diese*r unmittelbar aus ihrem*seinem Amt aus. Hier greift §27 Abs. 7.

(4) Zwischen der Wahl des Studierendenparlaments und der Wahl des neuen Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt der vorherige Allgemeine Studierendenausschuss kommissarisch im Amt.

(5) Tritt der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses zurück oder wird er abberufen, ist das Studierendenparlament verpflichtet, innerhalb von vier Vorlesungswochen einen neuen Vorsitz zu wählen, der den alten Allgemeinen Studierendenausschuss übernimmt. Findet sich kein neuer Vorsitz, veranlasst das Präsidium des Studierendenparlaments die Ausschreibung von Neuwahlen zum Studierendenparlament gemäß der Wahlordnung.

§ 34 Sitzungen

(1) Zur Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Referate finden Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses statt.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Mehrheit aus Vorsitz und den anwesenden Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Auslegung der Geschäftsordnung.

(3) Alle Referent*innen und Mitglieder des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses haben gleiches Stimmrecht. Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kein Stimmrecht.

(4) Das Präsidium des Studierendenparlaments hat kraft seines Amtes beratende Stimme bei den Sitzungen.

VIII. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

§ 35 Beiträge

(1) Zur Bestreitung der Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung werden von den Studierenden Beiträge erhoben.

(2) Rechtsgrundlage ist die Beitragsordnung, in der Beitragspflicht und Beitragshöhe zu regeln sind.

§ 36 Finanzreferat

- (1) Das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.
- (2) Das Finanzreferat ist befugt, Kassenanordnungen zu erteilen.

§ 37 Fachschaft

Die Studierendenschaft und die Fachschaften sind in ihrer Rechnungslegung selbständig und voneinander unabhängig.

§ 38 Haushaltsplan

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- (2) Die im Haushaltsplan für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr) veranschlagten Ausgaben der Studierendenschaft werden durch die Beiträge der Studierenden gedeckt, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Haushaltsplan ist, wenn möglich, zum 1. Dezember, spätestens bis zum 15. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament durch das Finanzreferat vorzulegen. Nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament (§ 17 Abs. 2d) muss der Haushaltsplan durch den*die Präsident*in der Universität Koblenz-Landau genehmigt werden (HochSchG § 111 Abs. 3).
- (3) Das Finanzgebaren des Allgemeinen Studierendenausschusses und der anderen Organe der Studierendenschaft unterliegt der Überprüfung durch den Finanzausschuss (§ 28 Abs. 2).
- (4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres legt das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Studierendenparlament einen Jahresabschluss vor.
- (5) Das Nähere über die Aufstellung des Haushaltsplanes, seine Ausführung und Rechnungslegung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss durch die Finanzordnung.
- (6) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft gelten die Bestimmungen der § 106, 107, 109 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 39

Satzung, Wahlordnung und Beitragsordnung

Nach HochSchG § 108 Abs. 3 muss die Studierendenschaft eine Satzung, Wahlordnung sowie Beitragsordnung haben. Die Studierendenschaft legt gemäß HochSchG § 111 Abs. 1 und 2 eine Wahlordnung und Beitragsordnung fest.

§ 40

Änderungen der Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung und Finanzordnung

Änderungen der Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung oder Finanzordnung werden mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

§ 42

Salvatorische Klausel

(1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin gültig.

(2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

Landau, den 17.07.2020,

*Das Präsidium des Studierendenparlaments der
Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.*

**Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen
an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz
und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar
Vom 06. November 2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Vizepräsidentin für Lehre der Hochschule Koblenz am 06. November 2020, die Rektorin der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 15. August 2020 und die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 05. November 2019 (Mitteilungsblatt 04/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 10, Amtliches Mitteilungsblatt 06/2019 der Hochschule Koblenz, S. 396, Mitteilungsblatt 04/2019 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, S. 9, wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

Koblenz, den 08. Juli 2020

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Jan Jürjens

Koblenz, den 28. Oktober 2020

Koblenz, den 06. November 2020

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dr. Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

Vallendar, den 21. Juli 2020

Der Prodekan der
Pflégewissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Hermann Brandenburg

Anhang

(zu Artikel 1)

Anhang A „Berufliche Fächer“ Nr. „6. Informationstechnik / Informatik“ Modul 7 erhält folgende Fassung:

		„Modul 7: Betriebliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik			22 Leistungspunkte	
7.1	Informationsgesellschaft (04CV1107) (V/Ü2)	Pflicht	4	2		
Modulteilprüfung:		Hausarbeit mit Präsentation“		Dauer: 4 Wochen		

**Zwölfte Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen
an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philoso-
phisch-Theologischen Hochschule Vallendar**

Vom 06. November 2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoff und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflégewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramts-bezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Vizepräsidentin für Lehre der Hochschule Koblenz am 06. November 2020, die Rektorin der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 15. August 2020 und die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 05. November 2019 (Mitteilungsblatt 04/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 13, Amtliches Mitteilungsblatt 06/2019 der Hochschule Koblenz, S. 399, Mitteilungsblatt 04/2019 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, S. 11 wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser die Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Zwölfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Allgemeinbildende Fach Chemie eingeschrieben sind, schließen das Studium der Module 8 und 9 bis Ende des Wintersemesters 2021 / 2022 nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 08. Juli 2020

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Jan Jürjens

Koblenz, den 28. Oktober 2020

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dr. Krudewig

Koblenz, den 06. November 2020

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

Vallendar, den 21. Juli 2020

Der Prodekan der
Pflegewissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Hermann Brandenburg

Anhang
(zu Artikel 1)

- I. Im Anhang „A. Berufliche Fächer“ wird die Angabe „5. Informationstechnik / Informatik“ durch die Angabe „6. Informationstechnik / Informatik“ ersetzt.
- II. Anhang „B. Allgemeinbildende Fächer“ wird wie folgt geändert:
1. Nummer „3. Chemie“ wird wie folgt geändert:
 - a) Modul 8 wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „03CH1108“ durch die Angabe „03CH1118“ ersetzt.
 - bb) In der zweiten Zeile wird in der ersten Spalte die Angabe „3311081“ durch die Angabe „3321093“ ersetzt und in der zweiten Spalte werden die Worte „Angewandte organische Chemie – Katalyse“ durch die Worte „Nachwachsende Rohstoffe“ ersetzt.
 - b) Modul 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „03CH2109“ durch die Angabe „03CH2119“ ersetzt.
 - bb) In der dritten Zeile wird in der ersten Spalte die Angabe „3321093“ durch die Angabe „3311081“ ersetzt und in der zweiten Spalte werden die Worte „Nachwachsende Rohstoffe“ durch die Worte „Angewandte organische Chemie – Katalyse“ ersetzt.
 2. In Nummer „9. Informatik“ erhält Modul 7 folgende Fassung:

„Modul 7: Informatik und Gesellschaft		4 Leistungspunkte				
7.1	Informationsgesellschaft (04CV1107) (V/Ü2)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung: Hausarbeit mit Präsentation“	Dauer: 4 Wochen				

**Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz**

Vom 06. November 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2020 und die Vizepräsidentin für Lehre der Hochschule Koblenz am 06. November 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau vom 01. März 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2012, S. 24), zuletzt geändert am 16. Juni 2020 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 03/2020, S. 20, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2020 der Hochschule Koblenz, S. 232) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach Biologie Landau eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach Mathematik Landau eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Mainz, den 08. Juli 2020

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Die Dekanin des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Jan Jürjens

Koblenz, den 28. Oktober 2020

Koblenz, den 06. November 2020

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dr. Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

Anhang
(zu Artikel 1)

1. Der Anhang wird wie folgt ge-
ändert:

a) Anhang „A. Berufliche Fächer“ wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer „4 Informationstechnik / Informatik“ Modul 7 erhält die Zeile „Modulteilprüfung“ in der Veranstaltung 7.1 folgende Fassung:

	Modulteilprüfung:	Hausarbeit mit Präsentation“	Dauer: 4 Wochen
--	-------------------	------------------------------	-----------------

b) Anhang „B. Allgemeinbildende Fächer“ wird wie folgt geändert:

aa) Nummer „2. Biologie Landau“ erhält folgende Fassung:

Biologie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	31 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	31 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	29 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	29 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	33 - 35 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	27 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	6 - 8 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Chemie				5 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 1.2: erfolgreich bestandene Studienleistung in 1.1</i>					
1.1	Grundlagen der Chemie (V)	Pflicht	3	2		X
1.2	Chemisches Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modul 2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen				9 Leistungspunkte	

3 Modulteilprüfungen zu 6a.1, 6a.2, 6a.3						
Modul 10: Genetik und Mikrobiologie A		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
10.1	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
10.2	Mikrobiologie (V)	Pflicht	2	1		
10.3	Mikrobiologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modul 11: Genetik und Mikrobiologie B		13 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>Teilnahme an 6a.2 und 6a.3 ab 2. Semester</i>						
11.1	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
11.2	Genetik (Ü)	Pflicht	4	3	X	
11.3	Mikrobiologie (V)	Pflicht	3	2		
11.4	Mikrobiologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modul 12: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis		13 Leistungspunkte				
Wahlpflichtmodul¹ für Gym						
12.1	Fachdidaktik 2 (S)	Pflicht	4	2	X	
12.2	Fachdidaktik 2 (S)	Pflicht	3	2		
12.3	Fachdidaktik 2 (S)	Wahlpflicht	3	2		
13.4	Fachdidaktik 2 (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		

¹ Aus Modul 4 und Modul 12 ist ein Modul zu wählen (Gym).“

bb) In Nummer „14. Informatik Koblenz“ Modul 7 erhält die Zeile „Modulprüfung“ folgende Fassung:

Modulprüfung:	Hausarbeit mit Präsentation“	Dauer: 4 Wochen
---------------	------------------------------	-----------------

cc) Nummer „18. Mathematik Landau“ erhält folgende Fassung:

„18. Mathematik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	34	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	34	SWS
---	----	-----

davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 26 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 8 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 41 - 46 SWS
 davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 30 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 11 - 16 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 41 - 43 SWS
 davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 35 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 6 - 8 SWS

Module für die Erweiterungsprüfung nach Schularten:

	GS	FöS	RS plus	Gym
1	P	P	P	/
2a	/	/	WP	WP
2b	P	P	/	/
3a	/	/	WP	WP
3b	P	P	/	/
4a	/	/	P	P
4b	P	P	/	/
5a	/	/	P	P
5b	P	WP	/	/
5c	/	WP	/	/
6	/	/	WP	/
7	/	/	WP	P
8	/	/	/	P
11	/	/	P	P

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen <i>Pflichtmodul für GS / FöS / RS plus</i> <i>Zulassungsvoraussetzung</i> <i>für beide Teilprüfungen: bestandene Studienleistung in 1.2</i>		7 Leistungspunkte				
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	2	X	
1.3	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1 und 1.2 Klausur in 1.3		Dauer: 90 Min. Dauer: 90 Min.		Gewichtung 5fach Gewichtung 2fach		

Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra 8 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i> <i>Zulassungsvoraussetzung für beide Teilprüfungen: bestandene Studienleistung in 1.2</i>						
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	5	4		
2a.2	Übungen zu Lineare Algebra (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modul 2b: Grundlagen der Mathematik A: Arithmetik 7 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS</i> <i>Zulassungsvoraussetzung für beide Teilprüfungen: bestandene Studienleistung in 1.2</i>						
2b.1	Arithmetik (V)	Pflicht	5	4		
2b.2	Übungen zu Arithmetik (Ü)	Pflicht	2	2	X	
Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis 11 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i>						
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	5	4		
3a.2	Übungen zu Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
3a.3	Analytische Grundlagen (V)	Pflicht	2	1		
3a.4	Übungen zu Analytische Grundlagen (Ü)	Pflicht	1	1		
ten	2 Modulteilprüfungen: 1 Klausur in 3a.1 und 3a.2				Dauer: 90 Minuten	
	Gewichtung 5fach					
ten	1 Klausur in 3a.3 und 3a.4				Dauer: 90 Minuten	
	Gewichtung 3fach					
Modul 3b: Grundlagen der Mathematik B: Sachrechnen 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS</i>						
3b.1	Sachrechnen und Größen (V)	Pflicht	5	4		
3b.2	Sachrechnen und Größen (Ü)	Pflicht	2	2		
3b.3	Anwendungsbezogene Mathematik (S)	Pflicht	3	2		X
Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie 12 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
4a.1	Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	5	4		
4a.2	Übungen zu Algebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	3	2		
4a.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2		
4a.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1		

2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 4a.1 und 4a.2 Teilprüfung zu 4a.3 und 4a.4		Gewichtung 2-fach Gewichtung 1-fach				
Modul 4b: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie für GS / FöS 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
4b.1	Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (V)	Pflicht	2	2		
4b.2	Übungen zu Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	2	1		
4b.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2		
4b.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 4b.1 und 4b.2 Teilprüfung zu 4b.3 und 4b.4		Gewichtung 1-fach Gewichtung 1-fach				
Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche für die Sekundarstufe I 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
5a.1	Didaktik der Algebra (V)	Pflicht	2	2		
5a.2	Übungen zu Didaktik der Algebra (Ü)	Pflicht	1	1		
5a.3	Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (V)	Pflicht	2	2		
5a.4	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (Ü)	Pflicht	1	1		
5a.5	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	2	2		
5a.6	Übungen zu Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	1	1		
Modul 5b: Fachdidaktische Bereiche für die Primarstufe 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS</i> <i>Wahlpflichtmodul für FöS¹</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul M1</i>						
5b.1	Didaktik der Arithmetik (V)	Pflicht	2	2		
5b.2	Übungen zu Didaktik der Arithmetik (Ü)	Pflicht	2	2		
5b.3	Didaktik der Geometrie (Primarstufe) (V)	Pflicht	2	2		
5b.4	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Primarstufe) (Ü)	Pflicht	2	2		

Modul 5c: Fachdidaktische Bereiche für die Sekundarstufe I für FöS 8 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für FöS¹</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
5c.1	Didaktik der Algebra (V)	Pflicht	2	2		
5c.2	Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (V)	Pflicht	2	2		
5c.3	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (Ü)	Pflicht	1	1		
5c.4	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	2	2		
5c.5	Übungen zu Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	1	1		
Modul 6: Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik 10 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul M1</i>						
6.1	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2		
6.2	PC-Praktikum (P)	Pflicht	2	2		
6.3	Praktische Mathematik (V)	Pflicht	3	2		
6.4	Übungen zu Praktische Mathematik (Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 6.1 und 6.2 Teilprüfung zu 6.3 und 6.4					Gewichtung 2-fach Gewichtung 3-fach	
Modul 7: Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i> <i>Wahlpflichtmodul für RS plus³</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul M1</i>						
7.1	Stochastik (V)	Pflicht	5	3		
7.2	Übungen zu Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modul 8: Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i>						
8.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4		
8.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2		
Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i>						
11.1	Vorlesung (V)	Pflicht	6	4		

11.2	Seminar (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: bis zu 30 Minuten		

¹ RS plus und Gym: Aus Modul 2a und Modul 3a ist ein Modul zu wählen.

² FÖS: Aus Modul 5b und 5c ist ein Modul zu wählen.

³ RS plus: Aus Modul 6 und Modul 7 ist ein Modul zu wählen.“

dd) Nummer „22. Physik Landau“ erhält folgende Fassung:

„22. Physik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	31	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	31	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	40	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	40	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	48 - 49	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	45	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	3 - 4	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik						10 Leistungspunkte
1.1	Experimentalphysik 1: Mechanik, (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Experimentalphysik 1: Mechanik, (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.5	Mathematik für Physik 1 (S)	Pflicht	2	2		
3 Modulteilprüfungen:					Dauer: 45 Minuten	
Klausur in 1.1 und 1.2					Dauer: 45 Minuten	
Klausur in 1.3 und 1.4					Dauer: 30 Minuten	
Klausur in 1.5						
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik						12 Leistungspunkte

2.1	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (Ü)	Pflicht	1	1		
2.3	Experimentalphysik 2: Optik (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Experimentalphysik 2: Optik (Ü)	Pflicht	1	1		
2.5	Mathematik für Physik 2 (V)	Pflicht	2	2		
2.6	Mathematik für Physik 2 (Ü)	Pflicht	1	2		
<p>Modulprüfung: mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang oder Klausur Dauer: 120 Minuten</p>						
<p>Modul 3: Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen und Förderschulen</i></p>						
3.1	Fachdidaktik 1: Grundlagen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	4	2		
3.1	Fachdidaktik 1: Physikalische Denk- und Arbeitsweisen (S)	Pflicht	4	2		
<p>Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Prüfungsordnung für den - Bachelorstudiengang oder mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang</p>						
<p>Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik 5 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i> <i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen, Förderschulen und Realschulen Plus</i> <i>Wahlpflichtmodul für Lehramt an Gymnasien¹</i></p>						
4.1	Vorbereitungskurs für das Praktikum	Pflicht	1	1		
4.2	Experimentelles Grundpraktikum (S)	Pflicht	4	3		
<p>Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang oder mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten</p>						
<p>Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik 5 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i> <i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen, Förderschulen und Realschulen Plus</i> <i>Wahlpflichtmodul für Lehramt an Gymnasien¹</i></p>						

5.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (S)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung:		mündliche Prüfung			Dauer: 15 Minuten	
Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik					8 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
6.1	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (V)	Pflicht	2	2		
6.2	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (Ü)	Pflicht	3	2		
6.3	Mathematik für Physik 3 (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 120 Minuten	
Modul 7: Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis					9 Leistungspunkte	
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus und Gymnasien</i>						
7.1	Fachdidaktik 2: Unterrichtspraxis Physik (S)	Pflicht	5	3	X	
7.2	Fachdidaktik 2: Planung und Analyse von Physikunterricht (S)	Pflicht	2	2	X	
7.3	Fachdidaktik 2: Spezielle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung:		schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang			oder	
mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten				
Modul 11: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis					8 Leistungspunkte	
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus</i>						
11.1	Theoriebildung und fachdidaktische Forschung (S)	Pflicht	2	2	X	
11.2	Aktuelle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten	
Modul 12: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis					10 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
12.1	Theoriebildung und fachdidaktische Forschung (S)	Pflicht	2	2	X	
12.2	Aktuelle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	6	4	X	
12.3	Physikdidaktische Themen der Oberstufe (S)	Pflicht	2	2	X	

Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4			Dauer: 30 Minuten	
Modul 14: Fortgeschrittenen-Praktikum		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
14.1	Fortgeschrittenenpraktikum (S)	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung: § 13 Abs. 3 mündliche Prüfung		schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß oder Dauer: 30 Minuten				

¹ Aus Modul 4 und Modul 5 ist ein Modul zu wählen (Gym).

**Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 01. Dezember 2020

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats der Universität Koblenz-Landau am 1. Dezember 2020 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium mit Schreiben vom 01. Dezember 2020, Az: 3351/2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Koblenz-Landau vom 24. November 2016, Mitteilungsblatt 6/2016, 37ff., wird wie folgt geändert:

§ 22(Teil-Grundordnungen) erhält folgende Fassung:

„Die besonderen Leistungsbezüge und das Qualitätssicherungssystem sind in gesonderten Teil-Grundordnungen geregelt.“

Artikel 2

Die als Teil-Grundordnung erlassene Wahlordnung vom 20.Mai 2008, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 21 vom 16.Juni 2008, S. 947ff. wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Mainz, den 1. Dezember 2020

Prof. Dr. May-Britt Kallenrode
Präsidentin

**Wahlordnung
für die Wahlen der Organe der Universität Koblenz-Landau
Vom 01. Dezember 2020**

Auf Grund des § 39 Abs. 5 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 30. November 2020 die folgende Wahlordnung als Satzung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahltermin, Zeitbestimmungen
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Wahlleitung
- § 5 Wahlvorstand

Zweiter Teil

**Besondere Vorschriften für die Wahlen der Mitglieder zum Senat und zu den
Fachbereichsräten**

- § 6 Wahl der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Listenverbindung
- § 11 Prüfung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen
- § 12 Wahlinformation, Wahlunterlagen
- § 13 Personalisierte Verhältniswahl
- § 14 Mehrheitswahl
- § 15 Briefwahl
- § 16 Urnenwahl
- § 17 Mitglieder, Ersatzmitglieder
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntgabe

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane und der Mitglieder der Universität in den Hochschulrat

- § 20 Sitzungen für die Wahlen
- § 20a Briefwahl bei der Vizepräsidentenwahl
- § 21 Wahlvorschläge, Stimmzettel
- § 22 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 23 Wahl der Mitglieder des Hochschulrates

Vierter Teil

Wahlanfechtung, Wiederholungswahl, Nachwahl, In-Kraft-Treten

- § 24 Wahlanfechtung
- § 25 Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 26 In-Kraft-Treten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität Koblenz-Landau und die ihnen durch Gesetz oder Grundordnung mitgliedschaftlich Gleichgestellten.
- (2) Die Wahlen werden für die Kollegialorgane als Urnenwahl in Form der personalisierten Verhältniswahl (§ 13) oder der Mehrheitswahl (§ 14) durchgeführt; Briefwahl (§ 15) ist möglich.
- (3) Wahlberechtigte dürfen die Stimmzettel nur persönlich ausfüllen; eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Die Wahlberechtigten können bei Wahlen zu den Fachbereichsräten nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen an, bestimmen sie den Fachbereich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung. Studierende geben diese Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung ab; andernfalls wählen sie in dem Fachbereich, dem das Fach angehört, welches sie bei der Einschreibung oder Rückmeldung an erster Stelle benennen. Akademische und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachbereichseinrichtungen sind

in dem Fachbereich wahlberechtigt, unter dessen Verantwortung die Fachbereichseinrichtung steht. Akademische und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zentralen Einrichtungen oder in der zentralen Verwaltung sind bei Fachbereichsratswahlen nicht wahlberechtigt.

5) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. Die Gruppe bestimmen sie durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung. Gehören Wahlberechtigte der Gruppe der Studierenden und zugleich einer anderen Gruppe an, können sie nur in der anderen Gruppe wählen und gewählt werden.

(6) Gleichzeitige Mitgliedschaft in Hochschulrat und Senat ist nicht möglich. Zulässig ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Fachbereichsrat und Senat sowie in Hochschulrat und Fachbereichsrat.

§ 2

Wahltermin, Zeitbestimmungen

(1) Die Wahlen sind während der Vorlesungszeit durchzuführen.

(2) Wahltermin im Sinne dieser Wahlordnung ist der Tag der Wahl, gegebenenfalls der letzte Tag der Urnenwahl.

(3) Die Wahlen zu den Kollegialorganen finden alle drei Jahre und die jährlichen Wahlen der Vertretung der Studierenden finden in der Regel vier Wochen vor Ende der laufenden Amtszeit statt. Die Wahlen der Mitglieder des Hochschulrates finden alle fünf Jahre, spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit, statt. Es sollen durchgeführt werden:

1. die Wahlen der Dekaninnen oder Dekane unverzüglich nach der Wahl der Fachbereichsräte,
2. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in der Regel drei Monate vor Ablauf der Amtszeit.

(4) Der oder die Tage, an denen die Wahl stattfindet, werden festgelegt:

1. für die Wahlen zum Senat und zum Hochschulrat von der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. für die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Hochschulrates von der Präsidentin oder dem Präsidenten,
3. für die Wahlen zu den Fachbereichsräten und für die Wahlen der Dekaninnen oder der Dekane von der jeweils amtierenden Dekanin oder vom jeweils amtierenden Dekan,
4. für die Wahlen nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 vom vorsitzenden Mitglied des Hochschulrates.

(5) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident oder eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt aus, so legen innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden das vorsitzende Mitglied des Hochschulrates, das vorsitzende Mitglied des Senats und die Wahlleitung einvernehmlich die Fristen und den Termin für die Neuwahl fest. Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan oder eine Prodekanin oder Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, sind für die restliche Amtszeit unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

(6) Die Amtszeit des Senates richtet sich nach § 10 Abs. 3 Grundordnung, die Amtszeit der Fachbereichsräte nach § 11 Abs. 5 Grundordnung.

§ 3 Stimmbezirke

(1) Für die einzelnen Wahlen sind mehrere Stimmbezirke zu bilden, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gebietet.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirkes soll nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte abgestimmt haben.

(3) Stimmbezirke werden von den gemäß § 2 Abs. 4 jeweils Zuständigen im Benehmen mit der Wahlleitung gebildet.

§ 4 Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler wahrgenommen. Für jeden Campus und das Präsidialamt bestimmt die Wahlleitung jeweils eine Stellvertretung (stellvertretende Wahlleitung).

(2) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

§ 5 Wahlvorstand

(1) Zur Durchführung einer Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zu unparteiischer und sorgfältiger Erfüllung Ihres Amtes verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten wird

- am Campus Koblenz und
- am Campus Landau

je ein Wahlvorstand von der Präsidentin oder dem Präsidenten berufen. Für die Wahlen zum Senat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ein gemeinsamer Wahlvorstand im Präsidialamt und am Campus Koblenz sowie am Campus Landau je ein Wahlvorstand berufen.

(3) Der Wahlvorstand hat über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen, die Stimmabgabe zu leiten, das Ergebnis festzustellen und die Verteilung der Sitze vorzunehmen. Die Feststellung des Gesamtergebnisses und die Verteilung der Sitze bei den Wahlen zum Senat erfolgen durch den beim Präsidialamt gebildeten gemeinsamen Wahlvorstand.

(4) Ein Wahlvorstand nach Abs. 2 hat fünf Mitglieder, für die je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen wird. Sie sollen verschiedenen Gruppen angehören und für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und

eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Durch die Wahlleitung können zusätzlich Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt werden.

(5) Der Wahlvorstand bei den Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Mitglieder des Hochschulrates, der Dekaninnen oder Dekane sowie der Prodekaninnen oder Prodekane hat drei Mitglieder, die verschiedenen Hochschulgruppen angehören sollen. Er wird für jede Wahl durch den Senat oder den Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen und lädt die übrigen Mitglieder ein. Die konstituierende Sitzung wird von der Wahlleitung, beim gemeinsamen Wahlvorstand von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen.

(7) Die Sitzungen sind für die Wahlberechtigten und die Presse öffentlich. Im Sitzungs- und Wahlraum übt die oder der Vorsitzende das Hausrecht aus.

(8) Ein Wahlvorstand mit fünf Mitgliedern ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ein Wahlvorstand mit drei Mitgliedern ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder seiner Stellvertretung mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit die Stimme seiner Stellvertretung.

(9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 6

Wahl der Mitglieder zum Senat und zu den Fachbereichsräten

(1) Bei der Wahl zum Senat wählt in jedem Fachbereich die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein Mitglied gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG aus ihrer Mitte. In der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG sowie der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG werden die Senatsmitglieder von der Gesamtheit der der jeweiligen Gruppe angehörenden Mitgliedern gewählt.

(2) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten wählt jede Gruppe in jedem Fachbereich aus ihrer Mitte ihre jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Für die Wahlen zum Senat können die Wahlberechtigten sowohl bei der Wahlleitung als auch den jeweils stellvertretenden Wahlleitungen und für die Wahlen zu den Fachbereichsräten bei den jeweils stellvertretenden Wahlleitungen bis 16 Uhr des 17. Kalendertages vor dem Wahltermin Wahlvorschläge für ihre Gruppe einreichen. Liegt bei Ablauf dieser ersten Einreichungsfrist mindestens ein Wahlvorschlag vor, so können weitere Wahlvorschläge bis 16 Uhr des 14. Kalendertages vor dem Wahltermin eingereicht werden.

(4) Das Wählerverzeichnis für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten wird von der Wahlleitung 17 Kalendertage vor dem Wahltermin vorläufig festgestellt.

§ 7

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlen sind spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin von der Wahlleitung innerhalb der Hochschule durch Aushang bekannt zu machen.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. welches Organ oder welche Organe gewählt werden,
2. wer wahlberechtigt und wählbar ist,
3. a) dass die Stimme an der Urne abzugeben ist und nur auf besonderen Antrag hin brieflich abgegeben werden kann,
b) wie und bis wann der Antrag auf Briefwahl gestellt werden kann,
c) zu welchen Zeiten die Wahlräume geöffnet sind und wo sich diese Wahlräume befinden,
4. dass Wahlberechtigte, die mehreren Fachbereichen angehören, bei Fachbereichsratswahlen nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden können (§ 1 Abs. 4) und dass Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden können (§ 1 Abs. 5),
5. dass eine Stimmabgabe durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unzulässig ist,
6. wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind und wie viele auf die einzelnen Gruppen entfallen,
7. bis wann den Anforderungen des § 9 genügende Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingereicht werden können,
8. dass eine Listenverbindung möglich ist,
9. dass nur wählen oder gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, dass die Wahlberechtigten bei der Urnenwahl sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis auszuweisen haben,
10. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und wo und wann seine Berichtigung verlangt werden kann,
11. dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf. Die Stimmzettel müssen nach Farbe für jede Gruppe verschieden sein.
12. a) wann Mehrheitswahl und wann personalisierte Verhältniswahl stattfindet,
b) dass bei Mehrheitswahl vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und andere wählbare Personen gewählt werden können,
c) dass bei personalisierter Verhältniswahl nur eine Person auf einer Liste gewählt werden kann und diese Stimme auch zu Gunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 8

Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleitung stellt für jede Wahl ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle wahlberechtigten und wählbaren Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt aufgeführt sind. Dabei ist der Aufteilung in Stimmbezirke Rechnung zu tragen.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Fachbereich nach § 1 Abs. 4 oder Dienststelle der Wahlberechtigten enthalten.

(3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag zur Einsicht für die Hochschulmitglieder von der Wahlleitung während der üblichen Dienststunden ausgelegt.

(4) Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können die Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung ist den Betroffenen vor Ablauf der Auslegungsfrist mitzuteilen, so weit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Studierende können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung für die Wahl in einem anderen Fachbereich, dem sie angehören, entscheiden. Das Wählerverzeichnis kann während der Auslegungszeit jederzeit von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(5) Nach Ablauf der Auslegungszeit kann das Wählerverzeichnis nur bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten und Schreibversehen von der Wahlleitung und nur bis zum Ablauf des sechsten Werktages vor dem ersten Wahltag berichtigt werden. Tatsächliche Änderungen während dieses Zeitraumes, die sich auf das Wahlrecht oder die Wählbarkeit auswirken, werden nicht mehr berücksichtigt.

(6) Mit Ablauf des sechsten Werktages vor dem Wahltermin stellt die Wahlleitung das Wählerverzeichnis endgültig fest. Für die Ausübung des Wahlrechts ist das endgültig festgestellte Wählerverzeichnis maßgebend.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die

1. der Gruppe angehören, aus deren Mitte die Mitglieder gewählt werden,
2. in keinem anderen Wahlvorschlag der Gruppe, deren Mitglieder gewählt werden sollen, aufgenommen sind.

(2) Wahlvorschläge sollen mindestens doppelt so viele Personen enthalten, wie von der jeweiligen Gruppe Mitglieder zu wählen sind. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Sie müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. die Bezeichnung der vorgeschlagenen Gruppe (§ 37 Abs. 2 Satz 1 HochSchG),

3. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle, Anschrift und Unterschrift der Vorschlagenden,
4. Ort und Datum der Unterzeichnung und
5. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle der Vorgeschlagenen.

Die Vorgeschlagenen müssen durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag erklären, dass sie mit ihrer Nominierung einverstanden sind.

(4) Der Wahlvorschlag kann eine Listenbezeichnung (Kennwort) enthalten. Das gewählte Kennwort darf weder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch zu einer Irreführung der Wählerinnen und Wähler beitragen. Der Wahlvorstand kann in begründeten Fällen eine Listenbezeichnung zurückweisen.

(5) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die oder der erste Unterzeichnende ist berechtigt, den Wahlvorschlag zu vertreten (Vertrauensperson). Die Wahlberechtigten können nur einen Wahlvorschlag für dasselbe Gremium unterzeichnen. Niemand kann sich selbst vorschlagen.

§ 10 Listenverbindung

(1) Listenverbindung ist zulässig; sie bewirkt, dass die verbundenen Listen bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen und Listenverbindungen als eine Liste gelten.

(2) Das Eingehen einer Listenverbindung ist der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung bis 16 Uhr des 9. Kalendertages vor dem Wahltermin schriftlich durch die Vorschlagenden zu erklären. Die Vorgeschlagenen müssen der Listenverbindung schriftlich zugestimmt haben. Eine solche Erklärung kann nicht mehr zurückgenommen werden. § 9 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die Listenverbindungen durch die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zugeleitet.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge und Listenverbindungen

(1) Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung prüft die einzelnen Wahlvorschläge auf ihre Zulässigkeit. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich auf, diese bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen. Eine Ergänzung, Änderung oder Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nur bis zum Ablauf der vorgesehenen Einreichungsfrist und nur durch alle Vorschlagenden gemeinsam möglich. Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die Wahlvorschläge durch die Wahlleitung dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zugeleitet.

(2) Der Wahlvorstand beschließt unverzüglich über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Listenverbindungen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Werden die

Anforderungen lediglich hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags nicht erfüllt, sind nur die Betreffenden zu streichen. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) oder Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben (§ 9 Abs. 5 Satz 3), werden auf allen, außer dem zuerst eingegangenen, gestrichen. Hat jemand seinen eigenen Wahlvorschlag unterschrieben (§ 9 Abs. 5 Satz 4), so ist seine Unterschrift ungültig. Beschlüsse nach Satz 2 bis 5 sind den jeweils Betroffenen mit Begründung mitzuteilen. Ist eine Listenbezeichnung unzulässig oder geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so ist der Wahlvorstand verpflichtet, eine Ersatzlistenbezeichnung (Name der ersten Listenbewerberin bzw. des ersten Listenbewerbers), erforderlichenfalls mit weiteren Unterscheidungsmerkmalen, zu vergeben. In diesem Falle ist der Beschluss mit Begründung der Vertrauensperson mitzuteilen.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlvorstand in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (zum Beispiel Wahlvorschlag 1) zu versehen und anschließend ortsüblich bekannt zu geben. In gleicher Weise sind die zugelassenen Listenverbindungen bekannt zu geben.

§ 12

Wahlinformation und Wahlunterlagen

(1) Die Wahlberechtigten sind spätestens zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung in geeigneter Weise (z. B. durch Plakate, Netzdienste, Wahlbenachrichtigungen) auf die Wahl und die Wahlbekanntmachung hinzuweisen.

(2) Wahlunterlagen sind

1. Stimmzettel
 2. Wahlumschläge
- sowie bei Antrag auf Briefwahl
3. ein Wahlbriefumschlag und ein Wahlschein.

(3) Die Stimmzettel und die Wahlumschläge müssen amtlich hergestellt sein. Die Stimmzettel müssen nach Farbe für jede Gruppe verschieden sein.

(4) Die notwendigen Hinweise für das Briefwahlverfahren (§ 15 Abs. 4) sind auf dem Wahlschein anzugeben. Ferner enthält der Wahlschein die vorgedruckte Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.

§ 13

Personalisierte Verhältniswahl

(1) Wenn für eine Gruppe mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen und die Zahl der Vorgeschlagenen insgesamt über der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt, so ist in dieser Gruppe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern und gegebenenfalls unter einer Listenbezeichnung (§ 9 Abs. 4) aufzuführen. Die Vorgeschlagenen sind unter Angabe von Vor- und Zuname in erkennbarer Reihenfolge zu benennen; bei der Wahl zum Senat ist außerdem der Fachbereich nach § 1 Abs. 4 oder die Dienststelle der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben.

(3) Die Wahlberechtigten können ihre Stimme nur für einen Wahlvorschlag (Liste) abgeben, indem sie auf dem Stimmzettel eine Person ankreuzen, der sie ihre Stimme geben wollen. Kreuzen sie die erste Person an, so wählen sie die Liste in der vorgegebenen Reihenfolge. Kreuzen sie eine andere Person an, so setzen sie diese an die erste Stelle; die übrigen Personen folgen in der bisherigen Reihenfolge.

(4) Für die Ermittlung der auf jeden Wahlvorschlag beziehungsweise auf jede Listenverbindung entfallenden Sitze werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten beziehungsweise Listenverbindungen entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste beziehungsweise Listenverbindung weniger Bewerberinnen und Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Listen sind die Sitze an die Personen in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge zu verteilen, sofern die Wahlberechtigten nicht eine andere Reihenfolge bestimmt haben. Ist eine andere Reihenfolge bestimmt worden, so erfolgt die Sitzverteilung nach der Zahl der Stimmen, die auf jede Person fallen. Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge der Liste. Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Listen im Verhältnis der jeweils erzielten Höchstzahlen (d'Hondt) verteilt.

§ 14 Mehrheitswahl

(1) In einer Gruppe ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wenn

1. nur ein oder kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,
2. mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen, die Zahl der Vorgeschlagenen insgesamt jedoch nicht über der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt,
3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

(2) Liegen ein oder mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, werden auf dem Stimmzettel

1. die Namen aller vorgeschlagenen, wählbaren Bewerberinnen und Bewerber in einer vom Wahlvorstand durch das Los bestimmten Reihenfolge aufgeführt und
2. so viele freie Linien angebracht, dass Personen in einer Anzahl niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind.

Liegt kein zugelassener Wahlvorschlag vor, wird ein Stimmzettel nach Satz 1 Nr. 2 gefertigt. Auf jedem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Mitglieder zu wählen sind.

(3) Auf einem Stimmzettel nach Absatz 2 Nr. 1 können die Wahlberechtigten bis zu der Anzahl der in ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder

1. aufgeführte Personen mit einem Kreuz kennzeichnen und
2. weitere Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

Auf einem Stimmzettel nach Absatz 2 Nr. 2 können die Wahlberechtigten bis zu der Anzahl der in ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

§ 15 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können mündlich oder schriftlich bei der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung Briefwahl beantragen. Der schriftliche Antrag muss am achten Werktag vor dem Wahltermin bis 16.00 Uhr bei der Wahlleitung oder deren Stellvertretung eingegangen sein; der mündliche Antrag kann bis 12.00 Uhr des siebenten Werktages vor dem Wahltermin im Büro der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung gestellt werden. Für den Antrag gilt § 1 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Auf den Antrag sind den Wahlberechtigten ein Wahlschein, die Stimmzettel für die betreffende Wahl, ein Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlschein muss Name, Vorname, Anschrift, Gruppenzugehörigkeit und Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass die Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurden.

(2) Briefwahlunterlagen werden nur einmal ausgehändigt oder übersandt; die Aushändigung oder Übersendung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Sofern sich der Wahlvorstand durch Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis davon überzeugt hat, dass eine doppelte Stimmabgabe einer oder eines Wahlberechtigten nicht möglich ist, ist die Teilnahme an der Urnenwahl trotz Antrags auf Briefwahl möglich.

(4) Bei Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel - bei Verhältniswahl nach § 13 Abs. 3, bei Mehrheitswahl nach § 14 Abs. 3 -, legen sie in die Wahlumschläge und verschließen diese. Der Wahlschein wird ausgefüllt und die dort vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages unterzeichnet. Wahlumschläge und Wahlschein werden in den Wahlbriefumschlag gelegt und dieser verschlossen. Der Wahlbriefumschlag wird der Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung durch die Post übersandt oder bei ihr abgegeben. Der Wahlbriefumschlag muss spätestens um 16.00 Uhr des letzten Werktages vor der Urnenwahl bei der Wahlleitung oder deren Stellvertretung eingegangen sein. Bis zur Urnenwahl sind die eingehenden Wahlbriefumschläge verschlossen aufzubewahren.

(5) Vor Beginn der Urnenwahl übergibt die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge an den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand öffnet diese vor Beginn der Urnenwahl, entnimmt den Wahlschein und den Wahlumschlag und legt die verschlossenen Wahlumschläge in die verschlossene Wahlurne, nachdem zuvor der Wahlbriefvermerk im Wählerverzeichnis überprüft und die Stimmabgabe dort vermerkt wurde. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(6) Ein Wahlbrief wird samt Inhalt zurückgewiesen, wenn

1. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden oder
2. sich kein Wahlumschlag darin befindet oder
3. ein nicht unterschriebener oder kein Wahlschein beiliegt.

Der Grund für die Zurückweisung ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Die zurückgewiesenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 16 Urnenwahl

- (1) Die Urnenwahl findet an zwei aufeinander folgenden Werktagen (außer samstags) in der Zeit von 9.00 bis mindestens 15.00 Uhr statt.
- (2) Die Stimme ist in dem in der Wahlbekanntmachung genannten Wahlraum abzugeben. Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Wahlberechtigten die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen und in den Wahlumschlag legen können. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagt.
- (3) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis auszuweisen.
- (4) Die Wahlberechtigten füllen die Stimmzettel - bei personalisierter Verhältniswahl gemäß § 13 Abs. 3, bei Mehrheitswahl gemäß § 14 Abs. 3 - aus, und legen sie in die Wahlumschläge. Danach begeben sie sich an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Namen und auf Anfrage Fachbereich, Dienststelle oder Wohnung. Sobald an Hand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist, dürfen die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden.
- (5) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand die Wahlurne so zu verschließen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Wahlumschlägen ohne Gewaltanwendung unmöglich ist. Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Wahlumschläge zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (6) Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Soweit es im Verhinderungsfall erforderlich ist, kann das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes einen der Vorgenannten durch eine Wahlhelferin oder einen Wahlhelfer ersetzen.

§ 17 Mitglieder, Ersatzmitglieder

- (1) Für das Ergebnis der Wahlen gilt Folgendes:
 1. Bei der personalisierten Verhältniswahl werden die Sitze in der Reihenfolge der nach § 13 Abs. 4 ermittelten Höchstzahlen (d'Hondt) vergeben. Von jedem Wahlvorschlag sind so viele Bewerberinnen und Bewerber zu Mitgliedern gewählt, wie die Vorschlagsliste Sitze erzielt hat. Die Reihenfolge, in der die Mitglieder gewählt sind, ergibt sich aus den innerhalb der Vorschlagsliste erzielten größten Stimmenzahlen; bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge des Wahlvorschlags. Scheidet ein Mitglied aus, so wird diejenige Person derselben Liste Mitglied, die als nächste gewählt worden wäre, wenn die Liste einen Sitz mehr erhalten hätte.

2. Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Ein Ersatzmitglied tritt als Mitglied in das Gremium ein, wenn,

1. ein Mitglied durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft, insbesondere durch Verlust der Wählbarkeit für das jeweilige Gremium oder die jeweilige Gruppe oder aus anderen wichtigen Gründen ausscheidet,
2. ein gewähltes Mitglied die Wahl aus wichtigen Gründen ablehnt,
3. die Wahl zum Mitglied für ungültig erklärt wird,
4. ein in den Fachbereichsrat gewähltes Mitglied ein Mandat in der Personalvertretung annimmt,
5. ein Mitglied des Senats oder eines Fachbereichsrates zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten gewählt wird.

§ 18

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit das Wahlergebnis fest; er zählt die Stimmen aus und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Eine Stimme ist ungültig, wenn

1. der Wahlumschlag oder der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
3. der Stimmzettel einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen,
4. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist.

Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe ungültig, wenn

1. mehr Personen aufgeführt sind, als zulässig ist,
2. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennung,
3. die gewählte Person nicht oder nicht in der betroffenen Gruppe wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
4. die Person des gewählten Mitgliedes nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
5. gegenüber der Person des gewählten Mitgliedes eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist, hinsichtlich dieser Person.

Der Grund für die Ungültigkeit ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.

(3) Der Wahlvorstand stellt fest, welche Mitglieder und Ersatzmitglieder für jede Gruppe bei der personalisierten Verhältniswahl nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und bei der Mehrheitswahl nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 in das Gremium gewählt sind.

(4) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den mitwirkenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und der Wahlleitung unverzüglich auszuhängen. Die Niederschrift muss enthalten

1. die Angabe der gewählten Organe,
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,

3. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
4. die Zahl der Wahlberechtigten für jedes Organ und in jeder Gruppe,
5. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
6. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
7. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen,
8. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen ungültigen Stimmen,
9. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge bei personalisierter Verhältniswahl und auf die einzelnen Personen bei Mehrheitswahl entfallenden Stimmen,
10. Feststellungen nach Absatz 3.

(5) Der Niederschrift sind beizufügen

1. die gültigen Stimmzettel, getrennt nach Gruppen, bei personalisierter Verhältniswahl außerdem getrennt nach gleich lautenden Stimmen,
2. die für ungültig erklärten Stimmzettel,
3. die zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge samt Inhalt.

(6) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit aufzubewahren.

§ 19

Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntgabe

(1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. In der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn nicht innerhalb der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Nicht-Annahme der Wahl erklärt wird.

(2) Sind Gewählte im Zeitpunkt ihrer Wahl zum Fachbereichsrat Mitglied oder Ersatzmitglied des Personalrates, so haben sie innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich zu erklären, dass sie unter Verzicht auf ihre Mitgliedschaft in der Personalvertretung die Wahl annehmen. Andernfalls gilt die Wahl als abgelehnt.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses gibt die Wahlleitung das endgültige Ergebnis der Wahl durch Aushang bekannt.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane und der Mitglieder der Universität in den Hochschulrat

§ 20

Sitzungen für die Wahlen

(1) Die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates (§ 75 Abs. 1 HochschulG) finden in Sitzungen des Senates, die Wahlen der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane in Sitzungen der Fachbereichsräte statt. Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, so finden sie in einer Sitzung statt. Die konstituierenden Sitzungen der Fachbereichsräte werden bis zur Wahl der Dekaninnen und Dekane von der jeweils amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan geleitet. Hat der Fachbereich keine amtierende Dekanin oder keinen amtierenden Dekan, tritt an deren Stelle die Prodekanin oder der Prodekan; hat der Fachbereich auch keine amtierende Prodekanin oder keinen amtierenden Prodekan, tritt an deren Stelle die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Die Wahlberechtigten sind mindestens eine Woche vor dem Wahltermin zu den Sitzungen, in denen die Wahlen stattfinden, schriftlich einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. Die Einladung ist zudem durch Aushang bekannt zu machen. Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Wahlberechtigten von der dienstältesten Vizepräsidentin oder dem dienstältesten Vizepräsidenten und für die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von der Präsidentin oder dem Präsidenten eingeladen. Für die Wahlen der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane erfolgt die Einladung durch die jeweils amtierende Dekanin oder den amtierenden Dekan; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Ist nach Feststellung des Wahlvorstandes zu einer Sitzung des Senates oder des Fachbereichsrates, in der gewählt werden soll, nicht mehr als die Hälfte bzw. für die Wahlen zum Hochschulrat weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, findet die Wahl nicht statt; es wird eine zweite Sitzung einberufen. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten kann auch in der zweiten oder gegebenenfalls jeder weiteren Sitzung nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Senates erschienen ist. Für die Durchführung der übrigen Wahlen außer für die Wahlen zum Hochschulrat ist die Zahl der in der zweiten Sitzung erschienenen Wahlberechtigten ohne Bedeutung. Hierauf ist in jeder Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Für jede Wahl ist von der Wahlleitung ein Verzeichnis aufzustellen, in das Name, Vorname, Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken, wer von den Wahlberechtigten zur jeweiligen Sitzung erschienen ist und wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 20 a

Briefwahl bei der Vizepräsidentenwahl

(1) Der Senat kann unter Wahrung des Quorums gem. § 20 Absatz 3 auch die Durchführung der Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten per Briefwahl beschließen. In diesem Fall geht der Wahl eine Senatssitzung voraus, in der die Kandidatinnen und Kandidaten sich vorstellen und befragt werden können. Senatsmitgliedern, die an der Teilnahme dieser Sitzung verhindert sind, ist die Möglichkeit der Mitwirkung durch eine Videoübertragung einzuräumen. Ebenfalls ist es möglich, diese Senatssitzung in Gänze als Videokonferenz durchzuführen, sofern die Mehrheit der Senatsmitglieder dies beantragt.

(2) Die Wahlberechtigten sind mindestens eine Woche vor der Sitzung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nach der Vorstellungssitzung per Briefwahl durchgeführt wird, wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Teilnahme an der Vorstellungssitzung durch Videoübertragung möglich ist. Die Einladung ist zudem durch Aushang sowie auf der Homepage der Universität bekannt zu machen. Aushang und Homepage weisen auf die Teilnahmemöglichkeit durch Videoübertragung hin. Sofern die Vorstellungssitzung nur als Videokonferenz stattfindet, ist dies in gleicher Weise mitzuteilen.

Die Briefwahl kann am Tag nach der Vorstellungssitzung beginnen, sie muss spätestens jedoch am fünften Werktag danach beginnen. Der Zeitraum, innerhalb dessen an der Briefwahl teilgenommen werden kann, beträgt 72 Stunden.

(3) Nehmen an der Briefwahl, nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Senats teil, erfolgt die Feststellung der Ungültigkeit der Abstimmung unter Hinweis auf den Grund und eine Auszählung unterbleibt. In diesem Fall erfolgt eine erneute Einladung zur Briefwahl entsprechend des vorstehenden Absatz 2, eine Vorstellungssitzung wird nicht mehr durchgeführt. Zwischen der Feststellung der Ungültigkeit der Abstimmung und einem erneuten Beginn der Briefwahl müssen mindestens drei Werktage liegen, höchstens jedoch sieben. Wird auch im dritten Wahlgang das Quorum gem. § 20 Abs. 3 nicht erreicht, so wird die Briefwahl abgebrochen und die Wahl nach Maßgabe des § 20 durchgeführt.

(4) Für jede Wahl ist von der Wahlleitung ein Wählerverzeichnis zu erstellen.

(5) Bei Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel entsprechend des § 21 Abs. 4, falten sie in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, legen sie in die Wahlumschläge und verschließen diese. Der Wahlschein wird ausgefüllt und die dort vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages unterzeichnet. Wahlumschläge und Wahlschein werden in den Wahlbriefumschlag gelegt und dieser verschlossen. Der Wahlbriefumschlag wird der Wahlleitung oder deren Stellvertretung durch die Post übersandt oder bei ihr abgegeben. Der Wahlbriefumschlag muss spätestens um 16.00 Uhr des letzten Werktages der bestimmten Frist bei der Wahlleitung oder deren Stellvertretung eingegangen sein.

(6) Vor Beginn der Auszählung übergibt die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge an den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand öffnet diese, entnimmt den Wahlschein und den Wahlumschlag und legt die verschlossenen Wahlumschläge in die verschlossene Zählurne, nachdem zuvor der

Wahlschein mit dem Wählerverzeichnis abgeglichen und der Wahlbrief als gültig akzeptiert wurde.

(7) Ein Wahlbrief wird samt Inhalt zurückgewiesen, wenn

1. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden oder
2. sich kein Wahlumschlag darin befindet oder
3. ein nicht unterschriebener oder kein Wahlschein beiliegt oder
4. er nach dem in § 20a Abs. 5 bestimmten Zeitpunkt eingeht.

Der Grund für die Zurückweisung ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Die zurückgewiesenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(8) § 21 und 22 gelten entsprechend für Vorschläge, Stimmzettel, Auszählung und Ergebnis.

§ 21 Wahlvorschläge, Stimmzettel

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann nur gewählt werden, wer gemäß § 74 Abs. 4 i.V.m. § 80 Abs. 7 HochSchG vom Hochschulrat vorgeschlagen ist; zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten kann nur gewählt werden, wer gemäß § 82 Abs. 2 Satz 3 HochSchG von der Präsidentin oder vom Präsidenten, oder, wenn diese oder dieser von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, gemäß § 74 Abs. 4 HochSchG vom Hochschulrat vorgeschlagen ist. Zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder zum Prodekan kann nur gewählt werden, wer von einer oder einem Wahlberechtigten in der Sitzung, in der die Wahl durchgeführt wird, oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagen ist, der Kandidatur zugestimmt hat und zum Kreis der Professorinnen oder Professoren gehört und bei den Wahlen zur Dekanin oder zum Dekan und zur Prodekanin oder zum Prodekan dem entsprechenden Fachbereichsrat angehört.

(2) Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane sind auf dem Stimmzettel die Namen der Vorgeschlagenen in der vom zuständigen Wahlvorstand durch Los bestimmten Reihenfolge aufzuführen.

(3) Jede Vizepräsidentin oder jeder Vizepräsident ist in einem besonderen Wahlverfahren zu wählen. Im ersten Wahlverfahren sind auf dem Stimmzettel die Namen der nach § 82 Abs. 2 HochSchG Vorgeschlagenen in der vom Wahlvorstand durch Los bestimmten Reihenfolge aufzuführen. Nachdem das Verfahren zur Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten abgeschlossen ist, wird das zweite Wahlverfahren durchgeführt. Der Stimmzettel für das zweite Wahlverfahren enthält die Namen der Vorgeschlagenen mit Ausnahme des Gewählten in der vom Wahlvorstand festgelegten Reihenfolge.

(4) Die Wahlberechtigten kreuzen auf dem Stimmzettel den Namen der Person an, der sie ihre Stimme geben wollen. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, muss die Möglichkeit vorgesehen sein, mit „Ja“ oder „Nein“ zu stimmen.

§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Durchführung der Wahl das Wahlergebnis fest und gibt es mündlich bekannt. Für die Entscheidung, ob die Stimmabgabe ungültig ist, gilt § 18 Abs. 2 entsprechend. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senates, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder zum Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Haben mehr als zwei Bewerberinnen und oder Bewerber die höchste oder einer die höchste und mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Gewählt ist bei der Stichwahl, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet ebenfalls das Los.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Ist die gewählte Person nicht anwesend, so wird sie vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes schriftlich gegen Empfangsbekanntnis benachrichtigt. In der Benachrichtigung ist die gewählte Person darauf aufzufordern, sich binnen einer Frist von einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als abgelehnt gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht.

(4) Nach Feststellung des Wahlergebnisses gibt die Wahlleitung das endgültige Ergebnis der Wahl durch Aushang bekannt.

§ 23

Wahl der Mitglieder des Hochschulrates

(1) Wird ein Mitglied des Senates gewählt und nimmt es die Wahl an, verliert es seine Mitgliedschaft im Senat. Gewählt werden kann nur, wer von einem stimmberechtigten Mitglied des Senats vorgeschlagen wurde.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident fordert die Senatsmitglieder schriftlich auf, ihr oder ihm innerhalb eines Monats Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Hochschulrates zu unterbreiten.

(3) Jedes Senatsmitglied kann nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. Der Vorschlag muss begründet und schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden. Er muss die schriftliche Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und eine Kurzdarstellung der Vorstellungen der Kandidatin oder des Kandidaten über ihre oder seine Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied des Hochschulrates beinhalten. Ein Senatsmitglied kann sich nicht selbst vorschlagen.

(4) Die Mitglieder des Senates erhalten Kenntnis von allen Vorschlägen.

(5) Nach der persönlichen Vorstellung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten im Senat erfolgt die Wahl. Der Senat wählt aus der Reihe der Vorgeschlagenen die von ihm zu berufenden Mitglieder des Hochschulrates. Liegen mehr Vorschläge vor,

als Sitze im Hochschulrat zu besetzen sind, wird zunächst ermittelt, in welcher Reihenfolge einzeln abgestimmt wird. Dabei verfügt jedes Senatsmitglied über so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind (Stimmhäufung auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist nicht möglich). Bei Stimmgleichheit einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten entscheidet das Los über die Reihenfolge. Anschließend wird - unter Berücksichtigung von Absatz 1 Satz 1 - in der Reihenfolge der erreichten Stimmen (begonnen mit der höchsten Stimmenanzahl) über die Kandidatinnen oder Kandidaten einzeln abgestimmt. Zum Mitglied des Hochschulrates ist gewählt, wer zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhält. Sobald fünf Mitglieder gewählt sind, ist die Wahl beendet. Erreichen nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit, wird das Verfahren bezüglich der nicht vergebenen Sitze entsprechend Absatz 2 fortgesetzt. Mit der Aufforderung gemäß Absatz 2 sind alle zuvor eingebrachten Vorschläge obsolet. Eine wiederholte Kandidatur ist möglich.

(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit des Hochschulrates aus, findet die Nachwahl entsprechend den Absätzen 1 bis 5 statt.

Vierter Teil

Wahlanfechtung, Wiederholungswahl, Nachwahl, Schlussbestimmungen

§ 24

Wahlanfechtung

(1) Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl, zu der sie wahlberechtigt waren, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten einzulegen und zu begründen. Es sollen Beweismittel angegeben werden.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen; er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der oder dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übermitteln.

(3) Ein Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Grundordnung oder dieser Wahlordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß das Ergebnis hinsichtlich der gewählten Person möglicherweise ein anderes sein könnte. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie keine Briefwahlunterlagen erhalten habe, nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei, oder eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann. Beschränkt sich der Verstoß auf die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder die Ermittlung des Wahlergebnisses innerhalb eines Stimmbezirkes oder einer Wahlgruppe, kann nicht die ganze Wahl für ungültig erklärt werden.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zurzeit der Wahl nicht wählbar oder
2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Organ bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 25

Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind zu wiederholen, wenn sie für ungültig erklärt worden sind oder die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan oder zu der oder zu dem Vorsitzenden des Hochschulrats nicht angenommen wurde (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn und soweit

1. eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften abgebrochen wurde,
2. eine Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl keine oder zu wenig Angehörige hatte, sobald die Zahl der Angehörigen der Gruppe die Zahl der ihr im Organ zustehenden Sitze übersteigt,
3. nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl insgesamt oder in einer Gruppe nicht zustande gekommen ist (in diesem Fall findet nur eine Nachwahl statt),
4. die Anzahl der Mitglieder eines Organs nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl sinkt.

Die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt die Wahlleitung fest und bestimmt, auf welche Gruppen sich die Nachwahl erstreckt. Bei einer Nachwahl sind die fehlenden Mitglieder sowie Ersatzmitglieder zu wählen.

(3) Ändert sich die Zahl der Fachbereiche, sind die Organe der betroffenen Fachbereiche neu zu wählen. In diesem Falle ist gleichzeitig auch die Vertretung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der betroffenen Fachbereiche im Senat neu zu wählen.

(4) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen entsprechend. Findet die Wiederholungswahl im gleichen Semester wie die Hauptwahl statt, wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen gewählt, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder der Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.

§ 26
In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Mainz, den 1. Dezember 2020

Die Präsidentin der Universität Landau-Koblenz
Frau Prof. Dr. May-Britt Kallenrode